

SATZUNG

über die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Schwabsoien

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schwabsoien folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schwabsoien mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 - Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 3 - Ausstattung von Stellplätzen

Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

§ 4 - Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Gemeinde Schwabsoien zugelassen werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabsoien, den 02.03.2009

GEMEINDE SCHWABSOIEN

Konrad Sepp
1. Bürgermeister




Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1. WOHNGEBÄUDE		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser (auch Doppel-/Reihenhäuser)	2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) über 50 m ² 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m ²
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je WE bis 50 m ² 2 Stellplätze je WE ab 50 m ²

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss des Gemeinderates Schwabsoien vom 02.03.2009.
2. Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus Schwabsoien, Schongauer Str. 1, Schwabsoien, und Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altstadt) sowie ortsübliche Bekanntmachung hierüber und über die Möglichkeit der Einsichtnahme bei diesen Stellen vom 19.03.2009. Der Aushang ist an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Schwabsoien und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt vom 19.03.2009 bis 03.04.2009 erfolgt.
3. Die Satzung ist am 20.03.2009 in Kraft getreten.

Altstadt, den 29.04.2009
Verwaltungsgemeinschaft Altstadt
i.A.


Seelig

